



TC/49/8

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. Februar 2013

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

## TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Neunundvierzigste Tagung  
Genf, 18. bis 20. März 2013**

### SORTENBEZEICHNUNGEN

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über mögliche Bereiche einer Zusammenarbeit zwischen der UPOV und der Internationalen Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (*International Commission for the Nomenclature of Cultivated Plants*) der Internationalen Vereinigung der biologischen Wissenschaften (*International Union of Biological Sciences*) (IUBS-Kommission) sowie der Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Gesellschaft für Gartenbaukunde (*International Society for Horticultural Science Commission for Nomenclature and Cultivar Registration*) (ISHS-Kommission) Bericht zu erstatten.

#### Inhaltsverzeichnis

HINTERGRUND.....	1
SITZUNG MIT MITGLIEDERN DER IUBS-KOMMISSION.....	3
<i>Mögliche Bereiche für Harmonisierung und Zusammenarbeit</i> .....	3
Erneute Verwendung von Bezeichnungen / Datenbanken.....	4
Bezeichnungsklassen.....	5
<i>Beziehung zwischen UPOV und IUBS</i> .....	5
MÖGLICHE NÄCHSTE SCHRITTE .....	5

#### HINTERGRUND

2. Der Technische Ausschuss (TC) nahm auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf den Bericht der Delegation Japans zur Kenntnis, nach dem die IUBS-Kommission im Begriff sei, eine Überarbeitung des Kodex für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (ICNCP) einzuleiten, und der IUBS-Kommission für die Nomenklatur von Kulturpflanzen im Jahre 2013 Vorschläge unterbreiten werde. Er vereinbarte, daß das Verbandsbüro Kontakt zum ICNCP aufnehmen solle, um die von der UPOV in Dokument UPOV/INF/12, „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, gegebene Anleitung zu erläutern (vergleiche Dokument TC/48/22, „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 90).

3. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) nahm auf seiner fünfundsechzigsten Tagung am 29. März 2012 in Genf den von der Delegation Japans auf der achtundvierzigsten Tagung des TC erstatteten Bericht zur Kenntnis, nach dem die IUBS-Kommission im Begriff sei, eine Überarbeitung des ICNCP auf einer Sitzung der IUBS-Kommission im Jahre 2013 in Peking einzuleiten. Der CAJ stimmte mit dem TC überein, daß das Verbandsbüro Kontakt zur IUBS-Kommission aufnehmen solle, um die von der

UPOV in Dokument UPOV/INF/12, „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, gegebene Anleitung zu erläutern (vergleiche Dokument CAJ/65/12, „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 72).

4. Das Sechste Internationale Symposium über die Taxonomie und Nomenklatur von Kulturpflanzen wird vom 15. bis 18. Juli 2013 in Peking stattfinden. Im Anschluß an das Symposium wird am 19. und 20. Juli 2013 eine Sitzung der IUBS-Kommission stattfinden, auf der die IUBS-Kommission alle Vorschläge bezüglich die Änderung des Kodex, die vor Mai 2013 eingegangen sind, prüfen wird. Diese Vorschläge werden in der Veröffentlichung „Hanburyana“<sup>1</sup> und auch in elektronischer Form verfügbar gemacht werden.

5. Der CAJ prüfte auf seiner sechshundsechzigsten Tagung vom 29. Oktober 2012 in Genf das Dokument CAJ/66/3, „Sortenbezeichnungen“, dessen Inhalt in den folgenden Absätzen wiedergegeben ist.

6. Die IUBS-Kommission ist für die Annahme und Überarbeitung des Internationalen Kodex für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (*International Code of Nomenclature for Cultivated Plants*, ICNCP) zuständig. Eine Kopie der Achten Ausgabe des ICNCP wurde zur Information im[n] [den] Bereich[en] CAJ/66 [und TC/49] der UPOV-Website veröffentlicht.

7. Im Jahre 2000 leitete die UPOV eine Überarbeitung der „UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen“ (Dokument UPOV/INF/12 Rev.) ein. Diese Überarbeitung wurde vom CAJ durchgeführt, der eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen („Arbeitsgruppe“) zur Ausarbeitung von Vorschlägen einsetzte. Um die Ansichten der Züchter einzubeziehen, gehörten zu den Beobachtern der Arbeitsgruppe auch die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) sowie der Internationale Saatgutverband (ISF). In dem Bestreben, eine internationale Harmonisierung bei der Anleitung für Sortenbezeichnungen zu gewährleisten, lud die UPOV zudem die IUBS-Kommission dazu ein, im Rahmen einer Teilnahme an der Arbeitsgruppe als Beobachterin zu der Überarbeitung beizutragen. Im Oktober 2006 nahm der Rat der UPOV die „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/1) an, die die „UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen“ (Dokument UPOV/INF/12 Rev.) ersetzen. Seit der Annahme von UPOV/INF/12/1 hat die UPOV das Dokument zweimal überarbeitet, um neue Sortenbezeichnungsklassen aufzunehmen. Die jüngste Fassung ist das Dokument UPOV/INF/12/3 ([http://www.upov.int/edocs/infdocs/de/upov\\_inf\\_12\\_3.pdf](http://www.upov.int/edocs/infdocs/de/upov_inf_12_3.pdf)). [Am 1. November 2012 wurde das Dokument UPOV/INF/12 ein drittes Mal überarbeitet (vergleiche Dokument UPOV/INF/12/4 unter [http://www.upov.int/edocs/infdocs/de/upov\\_inf\\_12\\_4.pdf](http://www.upov.int/edocs/infdocs/de/upov_inf_12_4.pdf)).]

8. Die Bedeutung des UPOV-Übereinkommens wird vom ICNCP anerkannt, wie aus Grundsatz 5 hervorgeht:

„[...]“

Gemäß einigen einzelstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften, wie etwa jene betreffend Nationale Listen oder Züchterrechte (Sortenrechte), können für Pflanzentaxa Bezeichnungen unter Anwendung der diesen Rechtsvorschriften eigenen Terminologie festgelegt werden. Dieser Code regelt nicht die Verwendung dieser Terminologie oder die Bildung derartiger Namen, sondern erkennt an, daß diese Namen nach diesen Rechtsvorschriften Vorrang vor den nach den Bestimmungen dieses Codes gebildeten Namen haben.“

Dieser Grundsatz wird in Anhang VIII des ICNCP weiter bestärkt:

#### „1. KULTURPFLANZENEPITHETE

1 Ist die Pflanze, auf die das ‚Epithet‘ angewandt wird, durch ein erteiltes Züchterrecht oder Pflanzenpatent geschützt? (Grundsatz 5)

**JA: → 34 NEIN → 2**

[...]“

---

<sup>1</sup> Hanburyana ist eine der Taxonomie von Zierpflanzen gewidmete Reihe, die jährlich von der RHS-Wissenschaftsabteilung veröffentlicht wird (siehe <http://www.rhs.org.uk/Plants/RHS-Publications/Journals/Hanburyana>). Herausgeber ist John David.

- 34 Hat eine gesetzliche Pflanzeneintragungsbehörde ein anderes Epithet für die Kulturpflanze festgelegt? (Grundsatz 5)

**NEIN:** → **37 JA:** → **STOP**

ALS INAKZEPTABEL ZURÜCKWEISEN: DIE GESETZLICHE BEZEICHNUNG IST AUTOMATISCH DAS ANGENOMMENE EPITHET.“

9. Der ICNCP nimmt in Abschnitt IV „Eintragung von Namen“ und Anhang II „Verzeichnis gesetzlicher Pflanzeneintragungsbehörden“ auch Bezug auf die Rolle der Verbandsmitglieder:

„ABSCHNITT IV: EINTRAGUNG VON NAMEN

[...]

3. Eine gesetzliche Pflanzeneintragungsbehörde ist eine durch einzelstaatliches Recht oder durch einen internationalen Vertrag eingesetzte Organisation, zu deren Aufgabenbereich die Festlegung von Sortenbezeichnungen oder anderen Namen für Pflanzen gehört (Liste solcher gesetzlicher Behörden siehe Anhang II). Die von gesetzlichen Pflanzeneintragungsbehörden festgelegten Namen müssen in den jeweiligen Verzeichnissen und Checklisten angegeben werden.

#### ANHANG II VERZEICHNIS GESETZLICHER PFLANZENEINTRAGUNGSBEHÖRDEN

Für neueste Informationen werden die Nutzer auf die Webseiten des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (*Union internationale pour la protection des obtentions végétales*, UPOV) unter <http://www.upov.int> verwiesen.

[...]”

10. Auch die UPOV-Begriffsbestimmung der Sorte (Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens) wird in Artikel 2 des ICNCP anerkannt, wo es heißt:

„[...]

*Anmerkung 4.* Ungeachtet von Artikel 2.2 ist das Wort ‚Sorte‘ oder dessen Entsprechung in anderen Sprachen in gewissen einzelstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften oder anderen gesetzlichen Übereinkommen ein gesetzlicher bzw. juristischer Begriff, der zur Bezeichnung eines nachweislichen Abweichers verwendet wird, der unterscheidbar, homogen und beständig ist und exakt dem Begriff ‚Kulturpflanze‘ gemäß dessen Definition im *Code* entspricht.”

#### SITZUNG MIT MITGLIEDERN DER IUBS-KOMMISSION

11. Am 8. Oktober 2012 hielt das Verbandsbüro eine Sitzung mit Herrn Christopher D. Brickell (Vorsitzender der IUBS-Kommission), Herrn John C. David (Mitglied der IUBS-Kommission), Herrn Alan C. Leslie (Mitglied der IUBS-Kommission) und Herrn James D. Armitage (Vorsitzender von Hortax<sup>2</sup>) bei der Royal Horticultural Society, London, ab.

12. Ziel der Sitzung war die Prüfung der Unterschiede, die zwischen der von der UPOV in Dokument UPOV/INF/12/3, „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV-Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen), enthaltenen Anleitung zu Sortenbezeichnungen und den Regeln und Empfehlungen des ICNCP bestehen, um zu prüfen, ob es wichtig und durchführbar wäre, eine Harmonisierung anzustreben, und zu überlegen, mittels welcher Verfahren diese erreicht werden könnte.

#### Mögliche Bereiche für Harmonisierung und Zusammenarbeit

13. Vielfach wurde angemerkt, daß die zwischen den UPOV-Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen und dem ICNCP bestehenden Unterschiede keine praktischen Probleme für die UPOV, den ICNCP oder die Züchter darstellen. Hinsichtlich folgender Aspekte wurde angemerkt, daß mehr Harmonisierung von Vorteil wäre.

---

<sup>2</sup> Hortax ist ein kleiner Ausschuß von europäischen Pflanzentaxonomern und Gartenbauern mit beruflichem Interesse an der Klassifikation und Nomenklatur von Kulturpflanzen (siehe <http://www.hortax.org.uk/>).

*Erneute Verwendung von Bezeichnungen / Datenbanken*

14. In Dokument UPOV/INF/12/3 heißt es folgendermaßen:

„2.3.3 Buchstabe c) Um Klarheit und Gewißheit bezüglich der Sortenbezeichnungen zu schaffen, wird im allgemeinen von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, da die erneute Verwendung einer Sortenbezeichnung, selbst wenn sie sich auf eine Sorte bezieht, die nicht mehr vorhanden ist (vergleiche 2.4.2), dennoch zu Verwechslungen führen kann. In einzelnen begrenzten Fällen kann eine Ausnahme zulässig sein, beispielsweise eine Sorte, die nie oder nur in begrenztem Umfang während sehr kurzer Zeit gewerbsmäßig vertrieben wurde. In diesen Fällen wäre eine angemessene Zeitspanne nach der Einstellung des gewerbsmäßigen Vertriebs der Sorte vor der erneuten Verwendung der Sortenbezeichnung erforderlich, um Verwechslungen hinsichtlich der Identität und/oder der Merkmale der Sorte zu vermeiden.“ [...]

15. Im ICNCP heißt es folgendermaßen:

„30.2 Eine internationale Eintragungsbehörde für Kulturpflanzen kann die erneute Verwendung eines Kulturpflanzen-, Gruppen- oder Grex-Epithets nur zulassen, wenn diese Behörde sichergestellt hat, daß die ursprüngliche Kulturpflanze, Gruppe oder Grex a) nicht mehr angebaut wird und b) nicht mehr in Form von Züchtungsmaterial existiert und c) in keiner Gen- oder Saatgutbank aufzufinden ist und d) kein bekannter Bestandteil des Stammbaums anderer Kulturpflanzen, Gruppen oder Grexen ist und e) der Name selten in Veröffentlichungen verwendet wurde und f) es unwahrscheinlich ist, daß die erneute Verwendung zu Verwechslungen führt.“

16. Bei Erörterungen betreffend den Unterschied zwischen den Wortlauten der UPOV und des ICNCP wurde festgestellt, daß der ICNCP-Wortlaut zwar stringenter sei, der Schwerpunkt beim UPOV-Wortlaut jedoch darauf liege, daß Bezeichnungen nur in Ausnahmefällen erneut verwendet werden, wobei Verwechslungen in bezug auf die Identität und/oder die Merkmale der Sorte zu vermeiden seien. Auf dieser Grundlage wurde der Schluß gezogen, daß unterschiedliche Entscheidungen über eine erneute Verwendung in der Praxis wohl eher selten seien. Bei den Erörterungen wurde allerdings auch darauf hingewiesen, daß es zu einer erneuten Verwendung einer Bezeichnung kommen könne, wenn nicht bekannt sei, daß die Bezeichnung in Verzeichnissen, die von Internationalen Kulturpflanzeneintragungsbehörden (*International Cultivar Registration Authorities*, ICRA) verwaltet werden, enthalten ist.

17. Hinsichtlich der Informationen zu Sortenbezeichnungen berichtete das Verbandsbüro über die kürzlich von der UPOV getroffene Entscheidung, ihre Datenbank für Pflanzensorten (PLUTO) auf der UPOV-Website frei zugänglich zu machen, was die Prüfung von Bezeichnungen bestehender und in das UPOV-System aufgenommener Sorten erleichtert. Es erläuterte ferner, daß harmonisierte Entscheidungen zu Sortenbezeichnungen innerhalb der UPOV und anderswo durch die Einführung des UPOV-Codes erleichtert wurden.

18. Was die Verfügbarkeit von Informationen von den ICRA betrifft, so rief das Verbandsbüro in Erinnerung, daß auf dem Fünften Internationalen Symposium über die Taxonomie von Kulturpflanzen vom 15. bis 19. Oktober 2007 in Wageningen, Niederlande, eine Zusammenarbeit zwischen Betreibern von Datenbanken mit Informationen, die für Sortenbezeichnungszwecke wichtig sind, wie den ICRA, PlantScope (Niederlande) usw., erörtert wurde. Auf diesem Symposium hatte der Präsident der Internationalen Vereinigung für die Taxonomie der Kulturpflanzen (*International Association for Cultivated Plant Taxonomy*, IACPT), Herr Kees van Ettehoven (Niederlande), zugestimmt, eine Sitzung mit einschlägigen Partnern zu organisieren, um die Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform zu erörtern (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absatz 20, und <http://www.iacpt.net>). Herr van Ettehoven stimmte seither zu, daß es für die UPOV zweckmäßig wäre, eine solche Sitzung anzuregen, sobald die UPOV in der Lage sei, technische Unterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform zu leisten, wie im Programm für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten vorgesehen (vergleiche Dokument CAJ/61/6, Absatz 18).

19. Auf der Sitzung mit Mitgliedern der IUBS-Kommission am 8. Oktober 2012 erläuterte das Verbandsbüro, daß Verbandsmitglieder in bezug auf solch ein Vorgehen die Sorge geäußert hätten, daß für die in solch eine Plattform aufzunehmenden Daten eine geeignete Form von Qualitätssicherung gegeben sein müßte. Die Sitzungsteilnehmer nahmen die Bedeutung dieser Anforderung zur Kenntnis und riefen in Erinnerung, daß die Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Gesellschaft für Gartenbaukunde (*International Society for Horticultural Science Commission for Nomenclature and Cultivar Registration*) (ISHS-Kommission) für die Ernennung aller ICRA und die Überwachung von deren Arbeit zuständig sei. Deshalb wäre es dem Exekutivausschuß der ISHS möglich, diese Aufgabe im Falle einer entsprechenden Initiative zu übernehmen.

### *Bezeichnungsklassen*

20. Im Oktober 2006 führte die Annahme von Dokument UPOV/INF/12/1 im Hinblick auf den Ansatz für Bezeichnungsklassen zu mehr Harmonisierung mit dem ICNCP. In Dokument UPOV/INF/12/1 wurde das Konzept der Allgemeinen Regel (eine Gattung / eine Klasse) für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste erfaßt werden, eingeführt, wonach eine Gattung als eine Klasse anzusehen ist, mit Ausnahme von: i) Klassen innerhalb einer Gattung, und ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen (vergleiche Dokument UPOV/INF/12/3, Erläuterung 2.5.2, und Klassenliste in Anlage I). Diese Vorgehensweise steht in Einklang mit dem ICNCP, Artikel 6.2, in dem es heißt:

„6.2 Eine Bezeichnungsklasse ist gemäß den Bestimmungen dieses *Codes* eine einzige Gattung oder Hybridgattung, sofern von der ISHS-Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen nicht eine spezielle Bezeichnungsklasse festgelegt wurde (vergleiche Anhang V für die Liste der derzeitigen Bezeichnungsklassen, die nicht eine einzige Gattung oder Hybridgattung sind).“

21. Das Verbandsbüro erläuterte, daß die Annahme dieses Ansatzes von einer intensiven Erörterung über Bezeichnungsklassen begleitet war, wobei der Schwerpunkt auf die Verringerung der Anzahl der „Ausnahme“-Klassen auf die eindeutig zu rechtfertigende Anzahl gelegt wurde. Ferner wurde zur Kenntnis genommen, daß seit 2006 eine geringe Anzahl zusätzlicher „Ausnahme“-Klassen eingeführt wurde, um Entwicklungen in Züchtung und Taxonomie Rechnung zu tragen. Das Verbandsbüro bot an, der ISHS-Kommission die Begründung für die „Ausnahme“-Klassen der UPOV darzulegen, um mehr Harmonisierung zwischen den beiden Serien von Bezeichnungsklassen zu erzielen.

### Beziehung zwischen UPOV und IUBS

22. Die IUBS-Kommission hat Beobachterstatus im Rat der UPOV (<http://www.upov.int/members/de/observers.html>). Allerdings bedeutete die Art der Zuständigkeiten innerhalb der IUBS-Kommission, daß sich der Schwerpunkt änderte, ohne daß die UPOV in Kenntnis gesetzt wurde, weshalb der IUBS-Kommission Entwicklungen in der UPOV nicht bekannt waren.

23. Derzeit hat die UPOV keinen Beobachterstatus bei der IUBS-Kommission, weshalb die UPOV keine Kenntnis von den Plänen zum Sechsten Internationalen Symposium über die Nomenklatur von Kulturpflanzen hatte.

### MÖGLICHE NÄCHSTE SCHRITTE

24. Auf seiner sechshundsechzigsten Tagung vom 29. Oktober 2012 in Genf billigte der CAJ folgende Schritte in bezug auf mögliche Bereiche einer Zusammenarbeit zwischen der UPOV und der IUBS-Kommission sowie der Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Gesellschaft für Gartenbaukunde (*International Society for Horticultural Science Commission for Nomenclature and Cultivar Registration*) (ISHS-Kommission):

a) Mitglieder der IUBS-Kommission und das Verbandsbüro setzen auf der in Dokument CAJ/66/3, „Sortenbezeichnungen“ (vergleiche Absätze 2 bis 23 oben), dargelegten Grundlage eine kurze gemeinsame Mitteilung zur Veröffentlichung in Hanburyana auf, um das Sechste Internationale Symposium über die Nomenklatur von Kulturpflanzen, das auf den 15. bis 18. Juli 2013 in Peking, China, anberaumt ist, über die Bereiche, in denen eine verstärkte Zusammenarbeit und Harmonisierung zwischen der UPOV und der IUBS-Kommission von Vorteil sein könnte, zu informieren;

b) Mitglieder der IUBS-Kommission treten an Frau Janet Cubey, Vorsitzende der ISHS-Kommission, im Hinblick auf die Durchführung einer Sitzung seitens der UPOV mit der ISHS und anderen einschlägigen Partnern heran, auf der die Bezeichnungsklassen sowie das Konzept einer gemeinsamen Suchplattform zum Auffinden von Sortenbezeichnungen erörtert werden;

c) Mitglieder der IUBS-Kommission informieren die UPOV über die entsprechenden Kontaktangaben für die IUBS-Kommission;

d) Mitglieder der IUBS-Kommission prüfen, wie das Verfahren zur Erteilung des Beobachterstatus bei der IUBS-Kommission an die UPOV eingeleitet werden könnte, und

e) gegebenenfalls Abhaltung weiterer Sitzungen, vorzugsweise per Webkonferenz, zwischen Mitgliedern der IUBS-Kommission, der ISHS-Kommission und dem Verbandsbüro, um die unter a) bis d) aufgeführten Punkte voranzutreiben.

(vergleiche Dokument CAJ/66/8, „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 14)

25. Dem Technischen Ausschuß wird auf seiner neunundvierzigsten Tagung ein Bericht über neue Entwicklungen in bezug auf mögliche Bereiche einer Zusammenarbeit zwischen der UPOV, der IUBS-Kommission und der ISHS-Kommission vorgelegt werden.

*26. Der TC wird ersucht, die Entwicklungen in bezug auf mögliche Bereiche einer Zusammenarbeit zwischen der UPOV und der Internationalen Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (International Commission for the Nomenclature of Cultivated Plants) der Internationalen Vereinigung der biologischen Wissenschaften (International Union of Biological Sciences) (IUBS-Kommission) sowie der Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Gesellschaft für Gartenbaukunde (International Society for Horticultural Science Commission for Nomenclature and Cultivar Registration) (ISHS-Kommission), wie in den Absätzen 24 und 25 dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.*

[Ende des Dokuments]